

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 294/13 B**

L 13 AS 1943/13 (LSG Baden-Württemberg)  
S 3 AS 2929/11 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Reutlingen,  
Albstraße 83, 72764 Reutlingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Juni 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der Beklagte hob die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (*Bescheid vom 9.8.2011*) für die Zeit vom 1. bis 31.12.2010 in Höhe von 80 Euro sowie für die Zeit vom 1. bis 28.2.2011 in Höhe von 364 Euro zuzüglich Kosten der Unterkunft und Heizung von in Höhe von 70,35 Euro auf und forderte die Erstattung dieser Leistungen (*Bescheid vom 10.8.2011; Widerspruchsbescheid vom 20.9.2011*) zurück. Das SG hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben, soweit die Leistungsbewilligung für Februar 2011 aufgehoben und Leistungen zurückgefordert worden sind (*Urteil vom 12.4.2013*). Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat das LSG Baden-Württemberg zurückgewiesen (*L 13 AS 2063/13 NZB*). Die gleichfalls eingelegte Berufung hat das LSG als unzulässig verworfen und zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, der Beschwerdewert werde nicht erreicht, Ausnahmetatbestände des § 144 Abs 1 S 2 SGG lägen nicht vor. Das SG habe die Berufung nicht zugelassen (*Beschluss vom 17.6.2013*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von PKH unter Beordnung eines vom BSG beizuzuordnenden Rechtsanwalts begehrt.

## II

- 3 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig



ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).

- 6 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

